

Zivilgerichtliches Verfahren unter Berücksichtigung des europäischen Zivilprozessrechts und besonderer Verfahrensarten

**Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger
walter.buchegger@jku.at**

Europäisches Mahnverfahren Umsetzungsbestimmungen

durch ZVN 2009 BGBl I 2009/30

Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

- **Verfahrensvorschriften**
bestimmen sich nach dem jeweiligen
Verfahrensgegenstand (§ 252 Abs 1 ZPO)
- **Zuständigkeit**
BG für Handelssachen Wien
(ausschließliche Zuständigkeit, § 252 Abs 2 ZPO)
- **Antrag** auf Erlassung eines europäischen
Zahlungsbefehls ist einer Klage
gleichzuhalten (§ 252 Abs 2 ZPO)

Verfahrensablauf 1

■ **Antrag** im Inland

- ▶ Antragsänderung iSd Art 10 MahnVO bewirkt Antragsrücknahme unter Anspruchsverzicht für den verbleibenden Forderungsrest (§ 252 Abs 7 ZPO)

■ **Europäischer Zahlungsbefehl (EZB)**

BG für Handelssachen Wien hat binnen 30 Tagen den EZB zu erlassen (Art 12 Abs 1 MahnVO)

Verfahrensablauf 2

■ Einspruch (Art 16 MahnVO)

binnen Frist von 30 Tagen

- ▶ keine Einspruchsfristhemmung durch die verhandlungsfreie Zeit (§ 252 Abs 6 ZPO)
- ▶ bei Versäumung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 252 Abs 5 ZPO)
- ▶ keine Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage (§ 252 Abs 5 ZPO)

Verfahrensablauf 3

- **Einspruch** →
- **Aufforderung** des Gerichts an den Kläger, das für die Durchführung des regulären Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen (§ 252 Abs 3 ZPO)
 - ▶ außer: Kläger hat im Mahnantrag die Überleitung in ein ordentliches Verfahren abgelehnt (Art 7 Abs 4 MahnVO), dann Verfahrensbeendigung

Verfahrensablauf 4

■ Namhaftmachung des Gerichts

binnen Frist (§ 252 Abs 3 und 4 ZPO)

- ▶ Überweisung der Rechtssache bei aufrechter Streitanhängigkeit
- ▶ Einleitung des regulären Verfahrens (§§ 257 ff ZPO)
- ▶ Unzuständigkeitseinrede des Beklagten nur
 - vor Streiteinlassung
 - nach Streiteinlassung nur bei unprorogablen Unzuständigkeiten (§ 240 ZPO)

Verfahrensablauf 5

- **keine Namhaftmachung des Gerichts**
binnen Frist
 - ▶ Zurückweisung der Klage (§ 252 Abs 3 letzter Satz ZPO)

Überprüfung des EZB

- nach Ablauf der Einspruchsfrist kann der Beklagte (Antragsgegner) beim Gericht des Ursprungsstaats einen Antrag auf Überprüfung des EZB iSd des Art 20 MahnVO stellen
- das für das Mahnverfahren zuständige Gericht ist auch für eine solche Überprüfung zuständig
 - ▶ Bestimmungen der §§ 149, 153 ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind anzuwenden
 - ▶ bei Überprüfung iSd Art 20 Abs 2 MahnVO gilt § 153 ZPO

Nichtigerklärung des EZB

- bei Nichtigerklärung iSd Art 20 Abs 2 MahnVO und Namhaftmachung eines für das reguläre Verfahren zuständigen Gerichts
 - ▶ Einleitung des regulären Verfahrens
- bei Abgabe einer Erklärung iSd Art 7 Abs 4 MahnVO (Ablehnung der Überleitung ins reguläre Verfahren)
 - ▶ Beendigung des Verfahrens
- bei Nichtigerklärung iSd Art 20 Abs 2 MahnVO
 - ▶ Beendigung des Verfahrens

Europäisches Bagatelverfahren Umsetzungsbestimmungen

durch ZVN 2009 BGBl I 2009/30

Verfahrensvorschriften

- **Verfahrensvorschriften**
bestimmen sich nach dem jeweiligen
Verfahrensgegenstand (§ 548 Abs 1 ZPO)
- **verhandlungsfreie Zeit** hat auf das Verfahren
nach der BagatellVO keinen Einfluss

Widerklage (Art 5, § 548 Abs 3)

- **Widerklage** fällt in den Anwendungsbereich der BagatellVO
 - ▶ gemeinsame Verfahrensführung
- **Widerklage** fällt **nicht** in den Anwendungsbereich der BagatellVO
 - ▶ Zurückweisung der Widerklage, außer
 - ▶▶ es liegt ein Fall des Art 5 Abs 7 vor (Überschreitung der 2000 Euro Wertgrenze)
dann werden Klage und Widerklage nach nationalem Verfahrensrecht des Staats behandelt, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

Säumnis

■ Versäumungsurteil ergeht

- ▶ bei Versäumung der Klagebeantwortungsfrist (Art 5 Abs 3, 7 Abs 3 BagatellVO)
- ▶ bei Versäumung der Widerklagebeantwortungsfrist (Art 5 Abs 6, 7 Abs 3 BagatellVO)

■ Widerspruch zulässig

Überprüfung von Mindeststandards

- das für das Bagatellverfahren zuständige Gericht ist auch für die Überprüfung nach Art 18 BagatellVO zuständig
- Bestimmungen der §§ 149, 153 ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind anzuwenden
- bei Nichtigkeitserklärung des Urteils tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, wo er sich vor der Nichtigkeit befunden hat